



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
PROF DR THOMAS KEPPERT
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 WIEN, THEOBALDGASSE 19
 TELEFON: +43 1 587 85 77 - 0 FAX: DW 85
 E-MAIL: OFFICE@KEPPERT.AT HTTP://WWW.KEPPERT.AT

KLIENTENINFO

Ausgabe 1/2006

Inhalt:

1. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN AB 1.1.2006.....	1
1.1 STEUERÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER.....	1
1.2 STEUERÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN.....	2
1.3 ÄNDERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG.....	2
1.4 ÄNDERUNGEN BEI DER SOZIALVERSICHERUNG.....	3
1.5 ÄNDERUNGEN DER EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN (ESTR)	3
1.6 WICHTIGE NEUERUNGEN IM FINANZSTRAFGESETZ.....	3
2. NEUES FÜR AUTOFAHRER AB 2006.....	3
3. STEUERSPLITTER	4
• LISTE DER STEUERBEGÜNSTIGTEN SPENDENEMPFÄNGER.....	4
• EINKÜNFTEN AUS DIENSTLEISTUNGSSHECKS.....	4
• VERORDNUNG ZU § 236 BAO (UNBILLIGKEIT DER EINHEBUNG).....	4
• NEUREGELUNG DER VERBUCHUNG DER STEUERVORAUSSAHLUNGEN.....	4
• KAMMERUMLAGE AB 2006 UNVERÄNDERT	4
4. TERMIN 28.2.2006.....	5
5. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2006.....	5
ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG):	5
GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)	6

1 Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2006

1.1 Steueränderungen für Unternehmer

- Die **Einbringung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften** (wie zB in eine GmbH) ist **ab 1.2.2006 nicht mehr so attraktiv wie bisher**. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom einbringenden Unternehmer in der Einbringungsbilanz angesetzten Verbindlichkeiten für zukünftige („vorbehaltene“ oder „unbare“) Entnahmen zu einem negativen steuerlichen Eigenkapital führen. In diesem Fall sind nämlich bei der (späteren) Entnahme dieser Beträge 25% KESt fällig. Überdies wurde das Ausmaß der möglichen **vorbehaltenen (unbaren) Entnahmen** – bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsmethode – von 75% auf 50% des Verkehrswertes des eingebrachten Unternehmens reduziert. Unabhängig von diesen neuen Einschränkungen sind Umgründungen in Kapitalgesellschaften wegen des niedrigen KöSt-Satzes von 25% aus steuerlicher Sicht weiterhin interessant.
- Die derzeitige **Einkommensteuerermäßigung für Sanierungsgewinne** (nunmehr: Gewinne aus einem Schulderrass) gilt ab 2006 auch für Privatkonkurse. Überdies muss der Betrieb für die Einkommensteuerermäßigung nicht mehr saniert und damit fortgeführt werden. Weiters gibt es Verbesserungen bei der Verlustverrechnung (Gewinne aus einem Schulderrass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können – ohne Beachtung der sonst geltenden 75%-Grenze für den Verlustabzug – zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden). Die Erleichterungen gelten nur für Einkommensteuerpflichtige, nicht hingegen für Kapitalgesellschaften.

- Die **Wertpapierdeckung für die steuerliche Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2006 reduziert werden. Wenn nicht ohnehin von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung in den Jahren 2002 oder 2003 Gebrauch gemacht wurde, kann der Wertpapierbestand **auf 10% der Abfertigungsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 2005 abgebaut** werden.
- In Österreich tätige und daher **unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften** (z.B. eine englische „private limited company“) unterliegen ab 2006 der **Mindestkörperschaftsteuer**.
- Ab 2006 (bis 2010) gilt für **nichtbuchführende Land- und Forstwirte** eine **neue Pauschalierungsverordnung**. Neu ist im Wesentlichen, dass der Grundbetrag für die pauschalierte Gewinnermittlung bis zu einem Einheitswert von 65.500 € nunmehr einheitlich mit 39% festgesetzt wurde (bisher gestaffelt von 37% bis 45%).
- Die ursprünglich mit Ende 2005 befristete (und voraussichtlich EU-widrige) Regelung über die **Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslandsleasing** wurde bis Ende 2007 verlängert.
- **Ab 1.7.2006** muss eine vorsteuergerechte Rechnung zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von 10.000 €** (inklusive USt) übersteigt. Um Probleme zu vermeiden, sollten daher bis 1.7.2006 die UID-Nummern aller wichtigen Kunden erhoben werden.
- **Rechnungen** dürfen nach einer Information des BMF noch bis **Ende 2006 mittels Telefax** übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind. Ursprünglich wollte die Finanz schon ab 1.1.2006 Telefax-Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht mehr anerkennen.
- **Zusammenfassende Meldungen** sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als 22.000 € betragen hat, **monatlich** und nicht mehr vierteljährlich zu erstatten.

1.2 Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

- Sämtliche **Pendlerpauschalen** werden ab 1.1.2006 um 10% erhöht.
- **Nachzahlungen an Arbeitnehmer aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds** werden für Insolvenzverfahren, die ab 1.1.2006 eröffnet werden, dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Anspruch entstanden ist (und nicht dem Kalenderjahr der Auszahlung der Beträge aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds).
- Die **Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist auf 10 Jahre** sowie die Verbesserungen bei der Unterbrechung der Verjährungsfristen sind zwar grundsätzlich bereits mit 1.1.2005 in Kraft getreten, außer für Nachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung, wenn mit der Amtshandlung vor dem 1.1.2005 begonnen wurde. In diesen Fällen sind die Verbesserungen erst mit 1.1.2006 in Kraft getreten.
- Für **Bausparen** und **Zukunftsvorsorge** gibt es ab 2006 infolge des niedrigen Zinsniveaus weniger staatliche Prämien: Die Bausparprämie sinkt von 3,5% auf 3% (maximale Prämie ab 2006 daher 30 €), die Prämie für die staatlich geförderte Altersvorsorge sinkt von 9% auf 8,5% (berechnet von maximal 2.066 € sind das maximal 175,61 € Prämie ab 2006).

1.3 Änderungen in der Lohnverrechnung

Mit dem zweiten Lohnsteuer-Wartungserlass des Jahres 2005 werden ua folgende wichtige Klarstellungen bzw Änderungen getroffen:

- **Zukunftsvorsorgemaßnahmen des Arbeitgebers** (bis 300 € pa steuerfrei) sind dem Grunde nach **als laufender Bezug** zu werten. Das gilt auch dann, wenn die Prämie aus Vereinfachungsgründen nur einmal im Jahr geleistet wird. Durch die Behandlung als laufender Bezug erhöht sich das Jahressechstel. Wird eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte **Dienstwohnung** von **mehrere Arbeitnehmer genutzt**, so ist der Sachbezug aufzuteilen.
- Mit dem **Sachbezugswert für die Privatnutzung des Dienstautos** sind all jene Aufwendungen abgegolten, die im Falle der beruflichen Nutzung eines Privatautos mit dem **amtlichen Kilometergeld** abgedeckt werden.
- **Dienstnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen müssen das Service-Entgelt für die e-card** mehrfach bezahlen. Da sie aber nur eine e-card haben, können sie für die Mehrfachbelastung eine Rückvergütung beantragen. Auch wenn das mehrfach bezahlte Serviceentgelt steuerlich (richtigerweise) abgesetzt worden ist, muss die **Rückvergütung** aus Vereinfachungsgründen **nicht nachversteuert** werden.
- Arbeitnehmer mit einem kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriff können das amtliche **Kilometergeld auch für mehr als 30.000 km** pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt bekommen.

1.4 Änderungen bei der Sozialversicherung

- Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** steigt ab 1.1.2006 von bisher 3.630 € auf **3.750 €** die **Geringfügigkeitsgrenze** von 323,46 € auf **333,16 €** Die Beitragssätze bleiben für 2006 unverändert. Einen Überblick über sämtliche Sozialversicherungswerte finden Sie in der beiliegenden Tabelle.
- Die **Rezeptgebühr** steigt um 15 Cent auf **4,60 €** die **Selbstbehalte** werden für **Heilbehelfe** von 24,20 € auf **25,00 €** für **Sehbehelfe** von 72,60 € auf **75,00 €** angehoben.
- Ab 1.1.2006 wird der Krankenschein endgültig durch die **e-card** abgelöst. Das e-card-Serviceentgelt in Höhe von 10 € ist **steuerlich als Pflichtbeitrag absetzbar**. Für 2006 wurde das Serviceentgelt bereits am 15.11.2005 eingehoben.

1.5 Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Im rund 120 Seiten umfassenden EStR-Wartungserlass 2005 sind ua folgende Highlights zu finden:

- Die für Dienstnehmer geltende **Sachbezugsverordnung kann auch im betrieblichen Bereich angewendet werden**, wenn keine erheblichen Abweichungen zum ortsüblichen Preis vorliegen. Daher können – entgegen der VwGH-Judikatur – die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte für die Privatnutzung von Firmenautos oder für Dienstwohnungen zB auch für mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit angesetzt werden.
- **Reisekostensätze** können bei der **Basispauschalierung** und der Pauschalierung für Künstler und Schriftsteller **als durchlaufende Posten** behandelt werden. Sie sind daher weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben anzusetzen. Dies hat gegenüber der bisherigen Behandlung den Vorteil, dass die den Reisekostensätzen gegenüberstehenden Reisespesen im Ergebnis zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale abgesetzt werden können.
- **Apothekenkonzessionen** gelten nach der VwGH-Judikatur als nicht abschreibbare firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter. Die EStR sehen nun vor, dass der nicht abnutzbare Konzessionswert einer Apotheke pauschal mit 25% des Kaufpreises, höchstens aber mit 500.000 € anzusetzen ist.
- Die vom **AMS auszuzahlende neue Lehrlingsprämie** (sogenannte „Blum-Prämie“) ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Lohnaufwendungen für die geförderten Lehrlinge.

1.6 Wichtige Neuerungen im Finanzstrafgesetz

- Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wurden die Strafen für Steuerhinterziehung drastisch verschärft. Bei schweren **Steuervergehen von mehr als drei Millionen €** kann neben einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages eine **Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren** verhängt werden.
- Als Folge des „**Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes**“ können seit 1.1.2006 nicht nur natürliche Personen, sondern auch sogenannte „Verbände“, das sind Gesellschaften, Stiftungen, Vereine etc bestraft werden. Strafbar ist ein Verband dann, wenn eine Straftat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Straftat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Nach der neuen Rechtslage können sowohl der Verband als auch seine Organe bzw Mitarbeiter wegen derselben Tat bestraft werden. Die Verfolgung von Verbandsdelikten liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist daher nicht zwingend. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden gilt auch im Bereich des **Finanzstrafrechts**. Im Falle einer Steuerhinterziehung zB bei einer GmbH kann daher ab 2006 sowohl die GmbH (nur mit Geldstrafe) als auch der Geschäftsführer (sowohl mit Geld- als auch Freiheitsstrafe) bestraft werden.

2 Neues für Autofahrer ab 2006

Im Laufe des heurigen Jahres kommen auf den Autofahrer wieder eine Reihe von Neuerungen zu.

- Die **steuerliche Förderung von Partikelfiltern** (Bonus-Malus-System) geht ab 2006 in die zweite Runde. Neue Diesel-PKW bis 80 kW mit Partikelfilter werden mit einer **Reduktion der Normverbrauchsabgabe** (NoVA) um 300 € steuerlich gefördert. Wer ab 1.1.2006 einen Diesel-PKW ohne Filter kauft, zahlt bis 30.6.2006 um 0,75% (höchstens 150 €) mehr NoVA; ab Juli 2006 wird der Malus auf 1,5%, maximal 300 € erhöht. Für Diesel-PKW über 80 kW gibt es das Bonus-Malus-System schon seit Mitte 2005.
- Spätestens **ab 1.2.2006** müssen Autofahrer bei Autobahnfahrten die neue (goldgelbe) **Autobahnvignette** auf die Windschutzscheibe kleben (Kostenpunkt wie bisher 72,60 €).

- **Autofahren ohne Licht am Tag** ist zwar schon seit 15.11.2005 verboten, **Strafen** gibt es aber erst **ab 15.4.2006**. Kostenpunkt: 15 €
- Der rosa **Papierführerschein** wird **ab 1.3.2006** durch eine moderne Plastikkarte im **Scheckkartenformat** ersetzt. Alle „Altführerscheinbesitzer“ können gegen eine Gebühr von 50 € den alten Papierführerschein gegen die neue Plastikkarte tauschen. Die Gültigkeit des rosa Papierführscheins bleibt aber unverändert.

3 Steuersplitter

- **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Vor kurzem wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2005) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von **bis zu 10% des Gewinnes bzw des Einkommens des Vorjahres** steuerlich absetzbar gespendet werden kann. Per Ende 2005 haben es rund 380 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

- **Einkünfte aus Dienstleistungsschecks**

Bei den **Einkünften aus Dienstleistungsschecks** (vgl die ausführliche Information dazu in der letzten Klienten-Info) handelt es sich grundsätzlich um **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**. Wird man daher mit anderen Einkünften einkommensteuerepflichtig, sind die Einnahmen aus dem Dienstleistungsscheck ebenfalls zu versteuern, wobei aber nur sechs Siebentel der von der Gebietskrankenkasse ausbezahlten Beträge als laufende Bezüge zu erfassen sind und ein Siebentel als sonstiger Bezug dem begünstigten Steuersatz von 6% unterliegt.

- **Verordnung zu § 236 BAO (Unbilligkeit der Einhebung)**

Im Jahr 2002 wurde in die Bundesabgabenordnung (§ 117 BAO) eine Schutzbestimmung aufgenommen, welche die Steuerpflichtigen insbesondere bei nachträglichen Änderungen von Steuerbescheiden vor **rückwirkenden Verböserungen bei der Auslegung der Steuergesetze** (insbesondere durch Änderungen von Richtlinien des BMF oder durch Änderungen der höchstgerichtlichen Judikatur) schützen soll. Diese Bestimmung wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 2.12. 2004 als verfassungswidrig aufgehoben. Im Dezember 2005 hat das BMF nunmehr als Ersatzregelung für die Aufhebung des § 117 BAO eine Verordnung zu § 236 BAO (Nachsicht von Steuern wegen Unbilligkeit der Einhebung) erlassen. Die Verordnung läuft darauf hinaus, dass für Steuernachforderungen wegen rückwirkender Verböserungen bei der Auslegung von Steuergesetzen über Antrag des Steuerpflichtigen wegen sachlicher Unbilligkeit eine **Nachsicht** gewährt werden soll.

- **Neuregelung der Verbuchung der Steuervorauszahlungen**

Einkommen- und Körperschaftsteuer -Vorauszahlungen werden ab heuer auf dem Abgabekonto **erst nach Fälligkeit eingebucht**. Dadurch steht ein auf dem Steuerkonto vorhandenes Guthaben länger als bisher zur Entrichtung anderer Steuerfälligkeiten zur Verfügung. Alle Steuerpflichtigen werden aber weiterhin über Höhe und Fälligkeit ihrer Steuervorauszahlungen durch Übermittlung einer **Benachrichtigung** gesondert und rechtzeitig informiert. Neu ist weiters, dass für die Bezahlung von Steuervorauszahlungen eine so genannte „**Verrechnungsanweisung**“ erteilt werden kann, und zwar durch die gesonderte Anführung der Steuervorauszahlung auf dem Zahlschein (zB „E 01-03/06“). Dadurch kann erreicht werden, dass die Zahlung vom Finanzamt nicht zur Abdeckung eines auf dem Finanzamtkonto allenfalls bestehenden Schuldsaldos (zB aus einer kurz zuvor eingebuchten Steuerveranlagung), sondern tatsächlich zur Entrichtung der betreffenden Steuervorauszahlung verwendet wird. Wird bei der Zahlung keine Verrechnungsanweisung erteilt, wird die Zahlung wie bisher auf Saldo verbucht.

- **Kammerumlage ab 2006 unverändert**

Die **Kammerumlage I** beträgt unverändert **3,0 Promille**. Sie gilt für Mitglieder der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen und entfällt bei Umsätzen unter 150.000 €

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2006 unverändert** und betragen daher:

Bundesland	2006	Bundesland	2006	Bundesland	2006
Steiermark	0,42 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,42 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

4 Termin 28.2.2006

Die Übermittlung der **Jahreslohnzettel** (Formular L 16) ist nur mehr **über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (**Statistik Austria**) möglich.

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (zB Vereine) haben Honorarzahungen an bestimmte Personen und Personenvereinigungen, die nicht in einem Dienstverhältnis tätig sind, bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzbehörde zu melden. Diese so genannten „**Mitteilungen nach § 109a EStG**“ sind – ähnlich dem Lohnzettel – an das Umsatzsteuerfinanzamt über ELDA elektronisch zu übermitteln (ausgenommen Einzelhonorar bis 450 € bzw Gesamtjahreshonorar bis maximal 900 €). Unter die Meldepflicht fallen vor allem Honorarzahungen an Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Kolporteure und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre von öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie an alle sonstigen freien Dienstnehmer.

5 Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2006

(Alle Beträge – soweit es sich nicht um Prozentzahlen handelt – in €)

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	3.750,00	125,00
Sonderzahlungen	7.500,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.375,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	333,16	25,59

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,55 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
<i>Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,75 %	3,75 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,90 %	18,00 %
<i>Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,10 %	3,50 %	3,60 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	31,30 %	17,45 %	13,85 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen**)
Arbeiter		17,80 %	14,70 %
Angestellte		17,80 %	14,15 %
<i>Abfertigung neu (Arbeiter/Angestellte)</i>		1,53 %	---
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)		---	47,01 €/Monat

*) UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

**) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

Bei Sonderzahlungen ist die Beitragsbelastung um 1,5 % niedriger als bei den laufenden Bezügen, davon entfällt 1 % auf den Dienstnehmer und 0,5 % auf den Dienstgeber.

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu)	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter	1.496,25	20.835,00
Angestellter	1.496,25	20.835,00
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.369,38	16.432,56

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw. Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.375,00	52.500,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	594,18	7.130,16	4.375,00	52.500,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.073,08	12.876,96	4.375,00	52.500,00
Sonstige Selbständige				
Mit anderen Einkünften	333,16	3.997,92	4.375,00	52.500,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.375,00	52.500,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2005):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2003 + im Jahr 2003 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge = Summe x 1,077 (Aktualisierungsfaktor) : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2003
--

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (monatlich pauschal) in €	7,30	7,30	7,30
Krankenversicherung*)	9,10 %	---	9,10 %
Pensionsversicherung	15,25 %	20,0 %	15,25 %
Gesamt	24,35 %	20,0 %	24,35 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 6,37 % der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	130,95	1.571,40	716,13	8.593,51
Neuzugänger im 3. Jahr	130,95	1.571,40	1.065,31	12.783,72
ab dem 4. Jahr	217,72	2.612,64	1.065,31	12.783,72
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	81,12	973,44	1.065,31	12.783,72
ohne anderen Einkünften	130,95	1.571,40	1.065,31	12.783,72